

1. Änderung zum genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Gribbohm vom 14. Dezember 1977

7029

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IV § 10c - 5.12.1977 - 67.37-

VOM 5. 4. 1982

KIEL DEN 5. 4. 1982

15 Der Innenminister

des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage

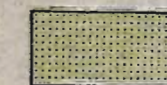
(Stenke)

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung § 1 Abs. 1 Bau NVO



Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau NVO



Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 8 BBauG

Sonstige Darstellungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Planänderung

Entworfen und aufgestellt nach §§ 2 und 5 BBauG in der Neufassung v. 18.8.1976

(BGBL) S. 2257 am 8.8.1979



Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung mit Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 27.7.1981 bis 21.8.1981 nach vorheriger Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt, mit dem Hinweis daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.



Bürgermeister

Die 1. Änderung mit Erläuterungsbericht ist am 4.11.1981 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.



Bürgermeister

Genehmigungsvermerk gemäß § 6 BBauG

Die 1. Änderung mit Erläuterungsbericht ist am 23.4.82 mit Bekanntmachung der Genehmigung öffentlich ausgelegt worden und hiermit in Kraft getreten.



Bürgermeister

1:5000

GRIBBOHM

Langenkinner Weg

Fornbach

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gribbohm;
Kreis Steinburg

1.) Vorbemerkung:

Die Gemeindevertretung Gribbohm hat am 8.8.1979 die 1. Änderung des am 14.12.1977 unter dem Gesch.Z. IV 81oc -512.111 - 61.31 genehmigten Flächennutzungsplan beschlossen.

Mit Erlaß vom 15.1.1980 hat die Landesplanungsbehörde bestätigt, daß die mit dieser Änderung des F.-Planes dargelegten Planungsabsichten der Gemeinde, Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen, wenn die Bebauung dieses Gebietes bis über 1985 hinaus gestreckt wird.

Wenn das Planverfahren erst jetzt weiter verfolgt wird, so hat es seinen Grund darin, daß die Gemeinde die allgemeine Entwicklung abwarten wollte und der Meinung ist, die Planung nun voranzubringen.

2.) Flächenausweisung

Auf der Ostseite des Krummwallnerweges konnte die Gemeinde 11 Bauplätze anbieten.

Diese Bauplätze sind bebaut, fast ausschließlich von Bürgern aus Gribbohm.

Die Gemeindevertretung sah sich nun veranlaßt, weiteres Bauland für den örtlichen Bedarf auszuweisen.

Die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gelegene Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

In offener Bauweise sollen hier etwa 18 Einfamilienhäuser entstehen, die der Deckung des örtlichen Bedarfs dienen sollen.

Grundsatz der Gemeinde wird es auch künftig sein, Bauplätze nur an Gribbohmer Bürger zu verkaufen oder an Personen, die aus Gribbohm stammen und die wieder in ihrer Heimatgemeinde sesshaft werden wollen.

Bei diesen Grundsätzen sollten die 18 Bauplätze ausreichen, den örtlichen Bedarf bis Ende der achtziger Jahre zu decken.

3.) Erschließung

Das Baugelände soll vom Krummwallnerweg aus erschlossen werden. Der Ausbau des Weges wurde bereits darauf abgestellt.

Für die Wasserversorgung des Baugebietes ist eine zentrale Anlage vorgesehen.

Die Abwasser von den Grundstücken sollen in die bereits vorhandene Gemeinschaftskläranlage eingeleitet werden, die entsprechend zu erweitern sein wird.

Soweit die Kosten der Erschließung nicht von den Anliegern aufzubringen sind, wird dies von der Gemeinde geschehen, die finanziell hierzu in der Lage ist.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt der allgemeinen Entwicklung der Gemeinde Rechnung, da die wesentlichen Grundzüge des genehmigten Flächennutzungsplanes unbeeinträchtigt bleiben.

Gribbohm, den 1. Juli 1981

